

lung war ein 'Formelsprechen', in dem heidnisch-kultliche Reminiscenzen nicht zu verkennen waren.

Bei der Beurteilung von ahd. *stab* in *stapsaken* und den anderen ahd. Wörtern genügte es festzustellen, dass die Bedeutung 'Eidesformel' für *Stab* aus den gemeingerm. Entsprechungen sicher erschliessbar und auf die ahd. Belege auch durchaus passend anwendbar ist. Die Frage, ob dabei ein *Stab* als Rechtssymbol irgend eine Rolle gespielt hat, wie das Brunner, RG. I², 254, R. Schröder, Lehrbuch d. d. Rechtsg. 86 und Siegel, Gesch. d. d. Gerichtsverf. 1 (1857), 119 f. und W. Sitzungsberichte CXXX (1894), 34 annehmen, konnte dabei ganz unberücksichtigt bleiben. Gegen v. Amira, der ja in diesen Fällen die Anwendung eines Stabsymbols in Abrede stellt, war nur einzuwenden, dass das Verbum *staben* aus sprachlichen Gründen nicht getrennt vom Substantiv *Stab* zu beurteilen sein wird, und wenn v. Amira a. a. O. S. 139 f. zur Erklärung von *stapsaken* und der anderen ahd. Wörter mit *Stab* wieder auf die von ihm S. 92 f. hervorgehobene Bedeutung von *staben* 'steif machen' verweist, so ist natürlich auch derselbe Einwand zu wiederholen. Die Frage nach dem Stabsymbol bleibt aber dabei ganz unberührt. Vom sprachlichen Standpunkt wird man diese überhaupt in etwas anderer Form zu stellen haben; das Verbum *staben* spielt dabei nur eine sekundäre Rolle, da es ja als denominative Bildung unmittelbar aus dem Substantiv zu erklären ist, und es handelt sich hier darum, wie das gemeingerm. Substantiv *Stab* als solches in der Bedeutung 'Formel' aufzufassen sein wird.

Eine Lösung dieses gewiss nicht leichten Problems kann hier natürlich nicht angestrebt werden, und es mag ganz dahingestellt bleiben, ob nicht etwa doch mit J. Grimm, RA. 2⁴, 554 davon auszugehen ist, dass ein Stabsymbol beim Eid schon in der heidnischen Urzeit mitgespielt hat (vgl. v. Amira a. a. O. S. 93 f.), oder ob vor allem mit dem DWB. 10, 2, 356 f. an die Bedeutung 'litera' anzuknüpfen ist, die für *Stab* z. B. in *Buchstab* vorliegt, oder ob etwa noch andere Erklärungsmöglichkeiten zu erwägen sind. Die Tatsache selbst, dass germ. (*Eid*-)*stab* 'Eidesformel', germ. (*Eid*-)*staben* 'den Eid formulieren' heisst, lässt sich unabhängig hiervon mit genügender Sicherheit feststellen.

suarzuuild XX, 7 — 'de his canibus qui ursis vel bubulis, id est maioribus feris, quod *suarzuuild* dicimus, persecuntur' — Vgl. Graff 1, 806 und 6, 899, mhd.